

## **Umgang mit Waffen oder Munition**

### **Informationen für Erbwaffenbesitzer<sup>1</sup> und Altwaffenbesitzer<sup>2</sup>**

#### **1. Pflichten des Waffenbesitzers**

Alle Personen, die Waffen oder Munition besitzen, haben nach den Vorschriften des Waffengesetzes die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Gegenstände abhanden kommen oder nicht berechtigte Personen sie unbefugt an sich nehmen können.

Bitte beachten Sie:

- Erbwaffenbesitzer, die für den Erwerb und Besitz ihrer Erbwaffen kein Bedürfnis (z.B. als Sportschütze oder Jäger) geltend machen können, müssen ihre Schusswaffen - zusätzlich zur Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis - mit einem Blockiersystem sichern. Sie dürfen keine Munition erwerben oder besitzen. Nähere Informationen dazu erhalten Sie von der für Ihren Wohnort zuständigen Waffenbehörde.
- Altwaffenbesitzer, die keine Munitionserwerbserlaubnis beantragt und erhalten haben, dürfen Munition nur dann besitzen, wenn sie diese bis 31. August 2003 bei der zuständigen Waffenbehörde schriftlich angemeldet haben.
- Liegen die Voraussetzungen für den rechtmäßigen Besitz von Munition nicht vor, kann die Munition bei der Waffenbehörde zur Vernichtung abgegeben werden. Der rechtswidrige Besitz von Munition ist strafbar.

#### **2. Aufbewahrungsvorschriften**

Besitzer von Schusswaffen oder Munition müssen diese Gegenstände in den von ihnen bewohnten und kontrollierbaren Räumen aufbewahren. Eine Aufbewahrung außerhalb dieser Räume ist nur in begründeten Einzelfällen nach vorheriger Abstimmung mit der Waffenbehörde zulässig. Erlaubnispflichtige Schusswaffen oder Munition dürfen nur in speziellen Sicherheitsbehältnissen (Waffenschränken) aufbewahrt werden, die den im Waffengesetz vorgeschriebenen Sicherheitsstan-

---

<sup>1</sup> Erbwaffenbesitzer sind Waffenbesitzer, die Schusswaffen infolge eines Erbfallbesitzes erworben haben.

<sup>2</sup> Altwaffenbesitzer sind Waffenbesitzer, die Schusswaffen nach früheren waffenrechtlichen Vorschriften vor 1973 ohne behördliche Erlaubnis erworben, diese Waffen aber danach der Waffenbehörde angemeldet und dafür eine Waffenbesitzkarte erhalten haben.

dards (DIN- oder VDMA-Normen<sup>3</sup>) entsprechen. Je nach Art und Anzahl der aufbewahrten Schusswaffen sind unterschiedliche Sicherheitsstandards zu beachten. Insbesondere ist zu berücksichtigen:

- Besitzer von Schusswaffen oder Munition müssen der Waffenbehörde einen Nachweis liefern, dass sie ein Sicherheitsbehältnis besitzen, das den waffenrechtlichen Normen entspricht. Veränderungen in der Aufbewahrungssituation (z.B. Verkauf, Überlassung oder Neubeschaffung eines Sicherheitsbehältnisses) sind der zuständigen Waffenbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- Waffen und Munition sind grundsätzlich getrennt voneinander aufzubewahren.
- In jedem Sicherheitsbehältnis darf nur eine bestimmte Art und Anzahl von Schusswaffen aufbewahrt werden.
- Langwaffen (z.B. Gewehre) und Kurzwaffen (z.B. Pistolen) dürfen nur dann gemeinsam in einem Sicherheitsbehältnis aufbewahrt werden, wenn das Behältnis bestimmten (höheren) Sicherheitsanforderungen entspricht.
- Je nach Art und Anzahl der aufbewahrten Schusswaffen sowie Gewicht des Sicherheitsbehältnisses muss das Behältnis gegen Abriss im Boden oder in der Wand verankert werden.
- Eine gemeinschaftliche Aufbewahrung von Waffen oder Munition in einem gemeinsamen Sicherheitsbehältnis mit Waffen oder Munition von anderen Personen ist nur unter besonderen Voraussetzungen und nur dann zulässig, wenn die Personen in einer häuslichen Gemeinschaft leben.
- Druckluft- oder Federdruckwaffen (mit nicht mehr als 7,5 Joule), deren Erwerb und Besitz keiner Erlaubnis bedarf, dürfen auch in Sicherheitsbehältnissen aufbewahrt werden, die nicht den vorgeschriebenen Sicherheitsstandards (DIN- oder VDMA-Normen) entsprechen. Die Behältnisse müssen aber so gesichert werden, dass ein Abhandenkommen der Waffen oder ein unbefugter Zugriff durch Dritte verhindert wird.

Einen Überblick über die wesentlichen Sicherheitsstandards zeigt die anliegende Übersicht. Die Übersicht ist nur beispielhaft und zeigt nicht alle Aufbewahrungsvarianten auf. Bitte wenden Sie sich vor der Anschaffung eines Sicherheitsbehältnisses oder bei Zweifeln, ob die aktuelle Aufbewahrung Ihrer Schusswaffen oder Munition den strengen Sicherheitsanforderungen entspricht, an die zuständige Waffenbehörde. Sie werden dort umfassend beraten.

### **3. Aufbewahrungskontrollen**

Die Waffenbehörden sind berechtigt, die Aufbewahrung von Waffen oder Munition in den Räumen der Besitzer zu kontrollieren. Im Rahmen der Kontrollen darf ins-

---

<sup>3</sup> Die Norm VDMA 24992 wurde aufgehoben. Nach dem 31.12.2003 angeschaffte Behältnisse der Sicherheitsstufen „A“ oder „B“ können nur dann als normgerecht anerkannt werden, wenn sie bestimmten technischen Sicherheitsmerkmalen entsprechen.

besondere überprüft werden, ob die erforderlichen Sicherheitsbehältnisse vorhanden sind, ob diese den Sicherheitsanforderungen entsprechen und ob in den Behältnissen alle Waffen und Munitionsarten aufbewahrt werden, die in den Waffenbesitzkarten registriert sind. Fehlen einzelne Waffen, muss der Besitzer deren Verbleib nachweisen. Die Aufbewahrungskontrollen sind auch verdachtsunabhängig, d.h. ohne begründete Zweifel an einer sicheren Aufbewahrung, zulässig. Eine vorherige Ankündigung der Kontrollen ist nicht vorgeschrieben. Die Besitzer haben den Kontrollpersonen der Waffenbehörde zu diesem Zweck Zutritt zu den Räumen zu gewähren, in denen Schusswaffen oder Munition aufbewahrt werden. Wer den Zutritt der Waffenbehörde zum Aufbewahrungsort ohne berechtigten Grund wiederholt verweigert, muss mit einer Überprüfung seiner waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und entsprechenden Folgen (ggf. Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis) rechnen.

Die Waffenbehörden wurden vom Innenministerium aufgefordert, diese Kontrollbefugnisse pflichtbewusst wahrzunehmen. Sie sind berechtigt, für die Kontrollen eine Gebühr festzusetzen.

#### **4. Verstöße gegen die Aufbewahrungspflichten**

Verstöße gegen die Aufbewahrungsvorschriften können von den Waffenbehörden als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden. Bereits ein einmaliger gravierender Verstoß kann die Feststellung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit begründen und den Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis zur Folge haben. In schweren Fällen kann auch ein Strafverfahren eingeleitet werden.

#### **5. Anzeigepflichten**

Alle wesentlichen Veränderungen im Zusammenhang mit dem Erwerb und Besitz von Schusswaffen sind der Waffenbehörde unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für folgende Handlungen:

- Erwerb einer weiteren Schusswaffe (auch durch Erbfall oder Fund).
- Überlassen einer Schusswaffe an eine andere Person (z.B. Veräußerung, Schenkung).
- Abhandenkommen einer Schusswaffe oder der Waffenbesitzkarte (z.B. durch Diebstahl oder Verlust).
- Zerstörung oder Unbrauchbarmachung einer Schusswaffe.

Verstöße gegen die Anzeigepflichten können von den Waffenbehörden als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **6. Führen und Transport von Schusswaffen oder Munition**

Erb- und Altwaffenbesitzer dürfen eine Schusswaffe oder Munition nicht in der Öffentlichkeit bei sich führen. Soll eine Schusswaffe z.B. zum Büchsenmacher transportiert werden, darf die Waffe beim Transport nicht schussbereit, d.h. geladen, sein. Sie darf auch nicht zugriffsbereit sein, d.h. mit wenigen Handgriffen unmittelbar in Anschlag gebracht werden können. Schusswaffen sind grundsätzlich in einem verschlossenen Behältnis zu transportieren. Am besten erfolgt der Transport im Fahrzeug in einem (mit einem Zahlen- oder Vorhängeschloss) verschlossenen Futteral oder Waffenkoffer. Dies gilt auch dann, wenn eine Erbwaffe mit einem Blockiersystem ausgestattet ist.


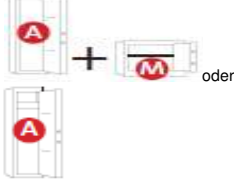

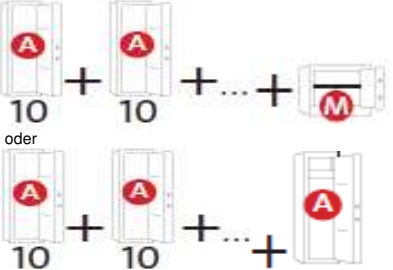





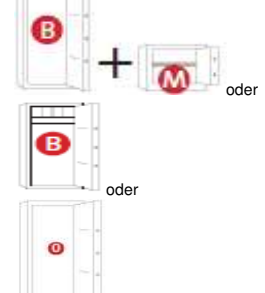


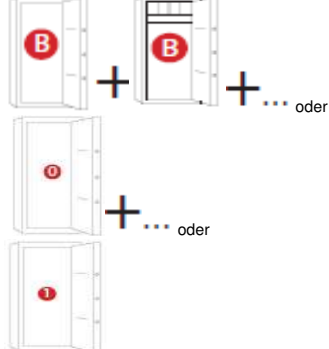
## **7. Abgabe von Schusswaffen oder Munition**

Waffenbesitzer haben jederzeit die Möglichkeit, ihre Waffen oder Munition bei der Waffenbehörde abzugeben. Sie leisten damit einen vorbildlichen Beitrag zur Verbesserung der öffentlichen Sicherheit. Nach Abgabe der Gegenstände unterliegen die bisherigen Besitzer nicht mehr den strengen Vorschriften und Kontrollen des Waffengesetzes. Insbesondere können Sie sich die erheblichen Aufwendungen für die Aufbewahrung und Sicherung der Waffen, die nach den Absichten des Gesetzgebers in Zukunft weiter verschärft werden sollen, ersparen. Die abgegebenen Gegenstände werden grundsätzlich vernichtet.

Bitte beachten Sie, dass auch beim Transport von Waffen oder Munition zur Waffenbehörde die in Nr. 6 erläuterten Transportvorschriften eingehalten werden müssen. In begründeten Fällen (z.B. hohe Anzahl an Waffen oder Munition; keine Transportmöglichkeit) können Sie bei der Waffenbehörde nachfragen, ob die Waffen oder Munition abgeholt werden können.

## Aufbewahrung von Waffen und Munition

Die Übersicht zeigt die nach § 36 Abs. 3 WaffG / § 13 AWaffV zulässigen Möglichkeiten der Aufbewahrung privater Waffen und Munition:

Sie haben	Sie benötigen (mindestens)	
max. 10 Langwaffen  + Munition	<ul style="list-style-type: none"> <li>einen A-Schrank ohne Innenfach + Munitionsbehältnis</li> </ul> oder <ul style="list-style-type: none"> <li>einen A-Schrank mit Innenfach (für die Munition)</li> </ul>	
mehr als 10 Langwaffen  + Munition	<ul style="list-style-type: none"> <li>pro angefangene 10 Langwaffen je einen A-Schrank ohne Innenfach + Munitionsbehältnis</li> </ul> oder <ul style="list-style-type: none"> <li>eine entsprechende Anzahl an A-Schränken ohne Innenfach und mindestens einen A-Schrank mit Innenfach (für die Munition)</li> </ul>	
max. 10 Langwaffen  + max. 5 Kurzwaffen  + Munition	<ul style="list-style-type: none"> <li>einen A-Schrank mit Innenfach B (für die Kurzwaffen und Munition)</li> </ul>	
mehr als 10 Langwaffen (unbeschränkte Anzahl)  + max. 10 Kurzwaffen  + Munition	<ul style="list-style-type: none"> <li>einen B-Schrank ohne Innenfach * + Munitionsbehältnis</li> </ul> oder <ul style="list-style-type: none"> <li>einen B-Schrank mit Innenfach * (für die Munition)</li> </ul> oder <ul style="list-style-type: none"> <li>einen 0-Schrank *</li> </ul>	
Langwaffen (unbeschränkt)  + mehr als 10 Kurzwaffen  + Munition	<ul style="list-style-type: none"> <li>pro angefangene 10 Kurzwaffen je einen B-Schrank*, davon mindestens einen B-Schrank mit Innenfach * (für die Munition)</li> </ul> oder <ul style="list-style-type: none"> <li>pro angefangene 10 Kurzwaffen je einen 0-Schrank *</li> </ul> oder <ul style="list-style-type: none"> <li>einen 1-Schrank</li> </ul>	

\* Liegt das **Gewicht des Behältnisses** oder eine gleichwertige Verankerung gegen Abriss über 200 kg, dürfen bis 10 Kurzwaffen darin aufbewahrt werden. Liegt das Gewicht unter 200 kg, dürfen nur 5 Kurzwaffen darin aufbewahrt werden.

Die Aufbewahrung ist jeweils auch in einem einzelnen Waffenschrank zulässig, der einem höheren Sicherheitsniveau entspricht. Bei einer **Mehrzahl von Waffen** muss die Aufbewahrung grundsätzlich in einer entsprechenden Anzahl von Schränken mit dem erforderlichen Sicherheitsniveau erfolgen.

### Definition Waffenschränke:

**A** = Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995)

**B** = Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995)

**0** = Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad 0 nach DIN/EN 1143-1

**1** = Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad 1 nach DIN/EN 1143-1

Als **Munitionsbehältnis (M)** genügt ein Stahlblechschrank mit Schwenkriegelschloss oder ein gleichwertiges festes verschlossenes Behältnis.

Das Innenministerium dankt dem Deutschen Schützenbund e. V. für die Unterstützung bei der Erstellung der Übersicht.